

Projekt/Vorhaben: NordLink ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster

<p><b>Aufgestellt:</b>                  Bayreuth, den 31.08.2018  <i>i. A. Christian</i>  <i>i. V. Bräutigam</i></p>	<p><b>Unterlage zur Planfeststellung</b></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

**NordLink**  
**± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster**  
**Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster**  
  
**Erläuterungsbericht**  
  
**Deckblatt**

<b>Prüfvermerk</b>								
	Ersteller							
Datum	02.05.2013	31.03.2014	16.06.2014	24.03.2016	29.07.2016	19.08.2016	31.08.2016	18.11.2016
Unterschrift	DC KG	NOKA	NOKA	G.E.O.S	G.E.O.S	G.E.O.S.	G.E.O.S.	G.E.O.S.

<b>Prüfvermerk</b>								
	Ersteller							
Datum	17.01.2017	10.02.2017	17.02.2017	07.04.2017	15.06.2017	04.09.2017	20.09.2017	29.09.2017
Unterschrift	G.E.O.S.							

<b>Prüfvermerk</b>								
	Ersteller							
Datum	31.08.2018							
Unterschrift	G.E.O.S.							

<b>Änderung(en):</b>		
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung

	<b>Anhang:</b>
--	----------------

„Eingriffsregelung“). Insgesamt ist somit ein Ausgleichsflächenbedarf von rd. 78 ha für die Beeinträchtigungen im Rahmen der Kabelverlegung im Bereich des Küstenmeeres notwendig (Stand 30.06.2017, eingeschlossen sind die Trassenänderung im Bereich des Tertiuslandes sowie die aktualisierten Biotoptypen), was bei Zugrundelegung des aktuellen mittleren Flächenpreises für die Marsch einer Ersatzzahlung von 2.197.785,46 € entspricht. Für die Landtrasse, die Konverteranlage, die Zuwegung zur Konverteranlage und das Wegekonzept entsteht ein Kompensationsbedarf von 204.079 qm + 92.996 qm + 9.568 qm + 405 qm ( $\Sigma$  307.048 qm). Für die vom Konverter ausgehenden Eingriffe in das Landschaftsbild berechnet sich zusätzlich ein Ersatzgeld von 387.801,00 Euro. Der Bedarf von 307.048 qm (entsprechen 307.048 Ökopunkten) Kompensation wird über insgesamt sieben verschiedene Ökokonten der Stiftung Naturschutz gedeckt.

Im Bereich der NordLink-Trasse liegen NATURA 2000-Gebiete. Gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG sind Projekte unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ein Projekt kann in diesem Fall gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die entsprechenden Verträglichkeitsuntersuchungen (vgl. Materialband M 2.8) haben ergeben, dass Natura-2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben quert zudem den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert. Der Nationalpark wird in zwei Schutzzonen